Beamtenversorgungsgesetz: BeamtVG

Reich

2. Auflage 2019 ISBN 978-3-406-73715-2 C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Sterbegeld § 18

Zu den **Abkömmlingen** des verstorbenen Beamten zählen seine Kinder und Kindeskinder sowie die vom Beamten angenommenen Kinder und deren Kinder. Dabei wird auch hier von der Vermutung des § 1592 Nr. 1 BGB ausgegangen, dass der Mann der Vater eines Kindes ist, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet war. Die Anerkennung der Vaterschaft richtet sich nach § 1592 Nr. 2 BGB, die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft nach § 1592 Nr. 3 BGB. Die Annahme als Kind richtet sich nach §§ 1741 ff. BGB. Die Annahme eines Abkömmlings durch einen Dritten führt nach § 1755 Abs. 1 S. 1 BGB zum Erlöschen der Verwandtschaft und damit zum Ende der Sterbegeldberechtigung.

2. Höhe des Sterbegeldes. Das Sterbegeld ist nach Satz 2 Halbsatz 1 in Höhe **4** des Zweifachen der Dienstbezüge oder der Anwärterbezüge des Verstorbenen ausschließlich der Zuschläge für Personen nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 BBesG, des Auslandsverwendungszuschlags und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen.

Unter den **Dienstbezügen** des Verstorbenen sind im Sinne von § 1 Abs. 2 BBesG das Grundgehalt, etwaige Leistungsbezüge, der Familienzuschlag, Zulagen, Vergütungen und Auslandsbesoldung zu verstehen. Die vermögenswirksamen Leistungen sind schon durch die Sonderbehandlung in § 1 Abs. 3 BBesG ausgeklammert. Die **Anwärterbezüge** sind im Sinn von § 59 Abs. 2 S. 1 BBesG als Anwärtergrundbetrag und Anwärtersonderzuschläge zu verstehen.

Die **Ausklammerung** der Zuschläge für Personen nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 BBesG nimmt bei den Auslandszuschlägen die nähere Berücksichtigung von Kindern aus, die die dort genannten Voraussetzungen erfüllen (vgl. *Schmidt* in Plog/Wiedow BBesG § 53 Rn. 166).

Mit der zweifachen Auszahlung in einer Summe soll davon abgesehen werden, das Sterbegeld nach der Zuordnung der Teilbeträge differenziert auszuzahlen. Eine Teilung der Summe nach Absatz 4 wird dadurch aber nicht ausgeschlossen.

Das für andere Personen in Absatz 2 festgehaltene Antragserfordernis beinhaltet zugleich, dass im Fall des Absatzes 1 das Sterbegeld **von Amts wegen** zu gewähren ist

Nach Satz 2 Halbsatz 2 gilt § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 entsprechend. Nach dem 5 entsprechend geltenden § 5 Abs. 1 S. 2 gelten bei **Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung** ohne Dienstbezüge (Freistellung) als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Nach dem entsprechend geltenden § 5 Abs. 1 S. 3 gilt § 5 Abs. 1 S. 2 entsprechend bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen **begrenzter Dienstfähigkeit** nach § 45 BBG. Also auch dann sind die vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für die Berechnung des Sterbegelds maßgeblich.

3. Tod eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten. 6 Nach Satz 3 Halbsatz 1 gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend beim Tod eines Ruhestandsbeamten oder eines entlassenen Beamten, der im Sterbemonat einen Unterhaltsbeitrag erhalten hat.

Der Ruhestandsbeamte hat einen Anspruch auf ein Ruhegehalt im Sinn des § 4 Abs. 1. Der entlassene Beamte hat nach § 39 S. 1 BBG keinen Anspruch auf Dienstbezüge, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Nach § 38 Abs. 1 hat er aber bei einem Dienstunfall möglicherweise einen Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag. Nach § 15 Abs. 1 kann einem früheren Beamten auf Lebenszeit und nach § 15 Abs. 2 einem früheren Beamten auf Probe ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Voraussetzung des Sterbegelds ist, dass er im Sterbemonat einen

Unterhaltsbeitrag erhalten hat, der Anspruch allein reicht nicht aus (aA: Brockhaus in Schütz/Maiwald BeamtVG § 18 Rn. 32).

7 An die Stelle der Dienstbezüge tritt nach Satz 3 Halbsatz 2 das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1. Das Sterbegeld ist demnach in Höhe des Zweifachen des Ruhegehalts oder des Unterhaltsbeitrages zuzüglich des zweifachen Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 in einer Summe zu zahlen.

II. Anspruch anderer Personen

8 Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld nach Absatz 2 auf Antrag der in Nummer 1 oder 2 genannten Personen zu gewähren.

Die Bestimmung geht also tatbestandlich davon aus, dass es keinen hinterbliebenen Ehegatten und keinen Abkömmling des Beamten, des Ruhestandsbeamten oder des entlassenen Beamten gibt. Da Absatz 2 keine abweichende Summe des Sterbegelds vorgibt, bleibt es insoweit bei der von Absatz 1 bestimmten Höhe.

Die Gewährung des Sterbegelds setzt einen Antrag der in Nummer 1 und 2 genannten Personen voraus. Der Antrag ist im Sinn von § 22 S. 2 VwVfG zu verstehen. Eine bestimmte Form des Antrags ist nicht verlangt. Wegen des Antragserfordernisses darf nicht von Amts wegen einer der in Nummer 1 oder 2 genannten Personen gezahlt werden.

9 a) Entferntere Verwandte. Nach Nummer 1 ist Sterbegeld, wenn Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden sind, auf Antrag der Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern zu gewähren, wenn sie zur Zeit des Todes des Beamten mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist:

Verwandte der außteigenden Linie sind die Eltern und Großeltern, aber auch Adoptiveltern. Geschwister sind Personen, die mindestens einen gemeinsamen Elternteil haben. Geschwisterkinder sind abweichend von dem Gebrauch des Wortes in den neuen Bundesländern nicht die Geschwister im Kindesalter zu verstehen, weil diese von dem allgemeinen Wort "Geschwister" schon erfasst sind, sondern die Kinder der Geschwister. Stiefkinder sind die Abkömmlinge des jetzigen oder des früheren Ehegatten des verstorbenen Beamten.

Personen leben in häuslicher Gemeinschaft, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt geführt haben und der Tod deshalb mit einer Umstellung der Lebensführung verbunden ist (vgl. auch VGH München BayVBl. 1991, 407).

Alternativ dazu ist die Bedingung genannt, dass der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr **Ernährer** gewesen ist. Er muss dies durch Sachmittel oder durch finanzielle Leistungen erbracht haben. Mit der Wortwahl "ganz oder überwiegend" wird der nach § 49 zuständigen Dienststelle nicht eingeräumt, bei einer nur überwiegenden Übernahme der Ernährung durch den Verstorbenen das Sterbegeld zu kürzen, weil aus Nummer 2, der eine Kürzung vorsieht, der Umkehrschluss gezogen werden kann, dass es in Nummer 1 abgesehen von einer Abwägung nach Absatz 4 nicht zu einer Kürzung des Sterbegelds kommen kann. Vielmehr sollen an den Nachweis der Ernährerstellung keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden.

Sterbegeld § 18

b) Andere Personen. Nach Nummer 2 ist Sterbegeld, wenn Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden sind, auf Antrag der sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen, höchstens jedoch in Höhe des Sterbegeldes nach Absatz 1 Satz 2 und 3 zu gewähren.

Bei dem "Kostensterbegeld" handelt es sich um eine nachwirkende Fürsorgepflicht des Dienstherrn (BVerwG NVwZ 1983, 225).

Unter den Kosten der letzten Krankheit handelt es sich um Behandlungskosten oder Unterbringungskosten, die krankheitsbedingt waren. Die letzte Krankheit verlangt eine Ursächlichkeit der Erkrankung für den Tod. Lag eine beihilferechtliche Erstattung vor, können nur die Restkosten einbezogen werden. Unter den Kosten der Bestattung sind Kosten der Veranstaltung einschließlich eines Requiems, aber auch die Grabgebühren und die Kosten für den Grabstein zu verstehen. Mit dem Wort "oder" wird deutlich, dass sich eine sonstige Person nur auf die Kosten der letzten Krankheit oder auf die Kosten der Bestattung berufen kann. Sollten mehrere sonstige Personen einen Anteil des Sterbegelds beantragen, können sich wegen der Vorrangigkeit des Absatzes 4 jedoch die einen auf die Kosten der letzten Krankheit und die anderen auf die Kosten der Bestattung beziehen.

Die Höhenbegrenzung auf die Kosten der Aufwendungen bedeutet, dass die Arbeitsleistung der sonstigen Personen bei der Erkrankung oder Bestattung oder die Anreisekosten von Teilnehmern an der Bestattung nicht in die erstattungsfähigen Kosten einbezogen werden können. Die Begrenzung auf die Höhe des Sterbegelds bedeutet, dass höhere Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung nicht zu einer über das Sterbegeld hinausgehenden Zahlung führen können. Die Höhenbegrenzung zeigt, dass es andererseits der nach § 49 zuständigen Dienststelle nicht erlaubt ist, die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung einer Bewertung ihrer Angemessenheit zu unterziehen. Leistungen einer Kranken- oder Sterbegeldversicherung mindern die erstattungsfähigen Kosten (vgl. BVerwGE 11, 340), nicht jedoch die Leistungen aus Lebensversicherungsverträgen, die der Verstorbene nicht nur auf den Todesfall, sondern auch auf den Erlebensfall abgeschlossen hatte (vgl. VGH Mannheim NVwZ-RR 1999, 656). Ob die sonstige Person die Kosten als Erbe des Verstorbenen aus dem Nachlass hätte zahlen können, ist gleichgültig (vgl. OVG Hamburg DöD 2002, 180).

Da Absatz 4 von "gleichberechtigten Personen" spricht, führt der **Vorbehalt** der Anspruchsberechtigten im Sinne des Absatzes 1 dazu, dass sonstige Personen auch dann keinen Anteil des Sterbegelds verlangen können, wenn Anspruchsberechtigte im Sinn des Absatzes 1 vorhanden sind, die sonstigen Personen aber die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben.

III. Tod der Witwe

Absatz 1 behandelt den Sterbegeldanspruch der Kinder beim Tode von Wit- 11 wengeldberechtigten oder Unterhaltsbeitragsberechtigten.

1. Anspruch der Kinder. Stirbt eine Witwe oder eine frühere Ehefrau eines 12 Beamten, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld oder ein Unterhaltsbeitrag zustand, so erhalten die in Absatz 1 genannten Kinder nach Satz 1 Sterbegeld, wenn sie berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen und wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben.

Der Anspruch auf **Witwengeld** ist im Sinn von § 19, der Anspruch auf **Unter-haltsbeitrag** im Sinn von § 22 zu verstehen.

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist nicht von Abkömmlingen, sondern nur von Kindern die Rede, Mit dem Zitat von Absatz 1 sind die Kinder im Sinn von Absatz 1 zu verstehen, weshalb es entsprechend der dortigen Umschreibung auch Abkömmlinge des zuvor gestorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten sein müssen. Es sind mit der Bezugnahme auf Absatz 1 auch Enkelkinder eingeschlossen (aA: Brockhaus in Schütz/Maiwald BeamtVG § 18 Rn. 81), Hinsichtlich der Kinder wird auch hier von der Vermutung des § 1592 Nr. 1 BGB ausgegangen, dass der Mann der Vater eines Kindes ist, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet war. Wird innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod des Beamten oder Ruhestandsbeamten von der Witwe ein Kind geboren, erfüllt es in Hinblick auf § 1593 S. 1 BGB in Verbindung mit § 1592 Nr. 1 BGB die Voraussetzungen eines Kindes aus der Ehe. § 50c Abs. 2 S. 2 geht nämlich von einer entsprechenden Bedingung aus. Die Anerkennung der Vaterschaft richtet sich nach § 1592 Nr. 2 BGB, die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft nach § 1592 Nr. 3 BGB. Die Annahme als Kind richtet sich nach §§ 1741 ff. BGB. Die Annahme eines Abkömmlings durch einen Dritten führt nach § 1755 Abs. 1 S. 1 BGB zum Erlöschen der Verwandtschaft und damit zum Ende der Sterbegeldberechtigung.

Die Sterbegeldberechtigung der Kinder ist zum einen von der Berechtigung abhängig, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen. Waisengeld ist im Sinn von § 23 und § 61 Abs. 2 zu verstehen. Der Unterhaltsbeitrag kann den Kindern nach § 23 Abs. 2 S. 2, § 26 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 oder 2 zustehen.

Die Abkömmlinge müssen zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Personen leben in häuslicher Gemeinschaft, wenn sie einen gemeinsamen Haushalt geführt haben und der Tod deshalb mit einer Umstellung der Lebensführung verbunden ist (vgl. auch VGH München BayVBl. 1991, 407).

2. Höhe des Sterbegeldes. Nach Satz 2 gilt Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

Das Sterbegeld ist demnach in Höhe des Zweifachen des Witwengelds oder des Unterhaltsbeitrags der Verstorbenen ausschließlich der Zuschläge für Personen nach § 53 Abs. 4 Nr. 2 BBesG, des Auslandsverwendungszuschlags und der Vergütungen in einer Summe zu zahlen; § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

IV. Konkurrenz unter Gleichberechtigten

14 Sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist nach Absatz 4 Halbsatz 1 für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in den Absätzen 1 und 2 maßgebend.

Halbsatz 1 geht davon aus, dass das Sterbegeld in jedem Todesfall nur **einmal zu zahlen** ist, dass also nicht jeder Berechtigte das Sterbegeld verlangen kann. Im Ergebnis hat die nach § 49 zuständige Dienststelle festzustellen, wem das Sterbegeld zusteht.

Da Absatz 2 eine Nachrangigkeit gegenüber den Berechtigten nach Absatz 1 festhält, ist das nach Absatz 4 zu beachten. Maßgeblicher ist aber die Entscheidung unter den Berechtigten innerhalb des Absatzes 1 und unter den Berechtigten innerhalb des Absatzes 2.

Witwengeld § 19

Wegen der Maßgeblichkeit der **Reihenfolge der Aufzählung** geht im Fall des Absatzes 1 der hinterbliebene Ehegatte den Abkömmlingen des Beamten vor. Entsprechend gehen im Fall des Absatzes 2 die Verwandten der aufsteigenden Linie den Geschwistern, die Geschwister den Geschwisterkindern sowie die Geschwisterkinder den Stiefkindern vor.

Ist es insoweit nicht möglich, dem Gesetz eine Rangfolge zu entnehmen, weil etwa mehrere Geschwister einen Antrag auf Sterbegeld gestellt haben, entscheidet die nach § 49 zuständige Dienststelle über den Zahlungsempfänger. Da nach Halbsatz 2 sogar von der in Halbsatz 1 bestimmten Reihenfolge abgewichen werden kann, ist die Entscheidung zwischen den nach Halbsatz 1 **gleichrangigen Anspruchsberechtigten** danach zu bemessen, ob ein wichtiger Grund für die Bevorzugung einer Person vorliegt. Außerdem ist es möglich, das Sterbegeld unter den gleichrangigen Anspruchsberechtigten aufzutteilen.

Nach Absatz 4 Halbsatz 2 kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der 15 in Halbsatz 1 bestimmten Reihenfolge abgewichen oder das Sterbegeld aufgeteilt werden.

Der "wichtige Grund" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff (aA: Groepper/Tegethoff in Plog/Wiedow BeamtVG § 18 Rn. 21a: Ermessen), der verwaltungsgerichtlich voll inhaltlich nachprüfbar ist. Ein wichtiger Grund für ein Abweichen könnte etwa vorliegen, wenn der hinterbliebene Ehegatte Scheidung eingereicht hat. Der wichtige Grund für eine Aufteilung könnte sich auch aus Art. 3 Abs. 1 GG zur Gleichbehandlung der Geschwister ergeben, wenn sie sich in gleichem Maße an den Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung beteiligt haben.

§ 19 Witwengeld

- (1) ¹Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 erfüllt hat, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. ²Dies gilt nicht, wenn
- die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
- 2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 51 Absatz 1 und 2 des Bundesbeamtengesetzes bereits erreicht hatte.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 49 Absatz 1 des Bundesbeamtengesetzes) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 49 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes zugestellt war.

A. Allgemeines

Der Witwengeldanspruch ergibt sich aus der Alimentationspflicht des Dienstherrn. Witwen haben nicht etwa aus dem Erbrecht oder dem Unterhaltsrecht,
sondern aus dem Alimentationsrecht einen eigenen öffentlich-rechtlichen Versorgungsanspruch. Die Versorgung der Witwe eines Beamten im aktiven Dienst ist

so zu regeln, als sei der Beamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden (BVerwG NJW 2004, 3648 = NVwZ 2004, 1361).

Die Angemessenheit der Alimentation ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (BVerfG NVwZ 2005, 1294 (1298); 2012, 357 (358)). Es verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtsschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren (BVerfG NVwZ 2012, 357 Rn. 145).

Der Anspruch auf Witwengeld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Witwe stirbt, oder mit dem ihrer Wiederverheiratung (§ 61 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2). Nach § 61 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 kann auf Grund eines Strafverfahrens ein Erlöschen der Witwenversorgung eintreten. Nach einer Ehescheidung kann die Witwenversorgung nach § 62 Abs. 3 S. 2 wieder zuerkannt werden.

Dem § 19 entsprechende landesrechtliche Regelungen enthalten § 33 LBeamtVGBW, Art. 35 BayBeamtVG, § 19 LBeamtVG Berl., § 34 BbgBeamtVG, § 23 BremBeamtVG, § 23 HmbBeamtVG, § 24 HBeamtVG, § 19 BeamtVG MV, § 23 NBeamtVG, § 23 LBeamtVG NRW, § 31 r-pf BeamtVG, § 19 SBeamtVG, § 21 SächsBeamtVG, § 27 BeamtVG LSA, § 23 SHBeamtVG und § 48 ThürBeamtVG.

B. Einzelfragen

I. Witwe eines Beamten auf Lebenszeit oder eines Ruhestandsbeamten

- 2 In Absatz 1 wird der Anspruch auf Witwengeld von der Stellung des Verstorbenen abhängig gemacht, wobei Satz 2 aus dem Bestand der Ehe Einschränkungen zulässt. Die Höhe des in der Rechtsfolge zu zahlenden Witwengeldes wird in § 20 geregelt.
 - § 19 gilt nach § 66 Abs. 1 für Witwen der Beamten auf Zeit entsprechend. Witwen von Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst haben keinen Anspruch auf Witwengeld.
- 3 1. Stellung des Verstorbenen. Nach Satz 1 erhält die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat, oder eines Ruhestandsbeamten Witwengeld. Der Anspruch entsteht damit nicht als Erbanspruch, sondern als eigener Anspruch der Witwe (vgl. BVerfG NJW 1967, 1851). Die Selbständigkeit des Anspruchs der Witwe hat zur Folge, dass ein Fehlverhalten des verstorbenen Beamten nicht zur Aberkennung des Witwengeldes führen kann. Auch wenn die Dienstbezüge nach § 8 BDG in einem Disziplinarverfahren gekürzt werden können, hat das nach § 8 Abs. 2 BDG für das Witwengeld keine Bedeutung.

Voraussetzung für die versorgungsrechtliche Stellung der Witwe ist die **Eheschließung.** Die Ehe erfüllt die Voraussetzungen nur, wenn sie nach bürgerlichem Recht gültig geschlossen ist. Wieweit die Witwe mit dem Mann zusammengelebt hat oder ob sie das Erbe ausgeschlagen hat, ist gleichgültig. War die Ehe im Sinne von §§ 1313 ff. BGB rechtskräftig aufgehoben oder ist sie nach §§ 1564 ff. BGB

Witwengeld § 19

rechtskräftig geschieden, besteht kein Anspruch auf Witwengeld. Die Regelungen, die sich auf die Ehe beziehen, gelten nach § 1a Nr. 1 für die Lebenspartnerschaft entsprechend.

Auf die Stellung des verstorbenen **Beamten auf Lebenszeit** wird insoweit Bezug genommen, als er im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 abgeleistet hat. Er muss also eine Mindestdienstzeit von fünf Jahren erfüllt haben, wenn er nicht infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Doch auch die Stellung als **Ruhestandsbeamter** kann die Bewilligung von Witwengeld zur Folge haben. Der Dienstherr schuldet Witwengeld nicht nur unabhängig davon, ob und in welcher Höhe der Familienunterhalt dieser Versorgungsberechtigten durch den Tod des Beamten eine Einbuße erlitten hat, sondern grundsätzlich auch ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit dessen Hinterbliebene in der Lage sind, ihren standesgemäßen Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten (BVerfG NJW 1967, 1851 (1854)).

2. Einschränkungen aus dem Bestand der Ehe. Die Witwe eines Beamten 4 auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 abgeleistet hat, oder eines Ruhestandsbeamten erhält kein Witwengeld, wenn die Nummer 1 oder die Nummer 2 gegeben ist. Das der Nummer 1 nachfolgende "oder" zeigt, dass die in Nummer 1 und 2 enthaltenen Bedingungen alternativ formuliert sind. Sie müssen also nicht nebeneinander vorliegen.

Zum Verstoß einer derartigen Einschränkung gegen den Gleichheitssatz vgl. BVerwG NJW 2009, 3316. Zur ausgeschlossenen Übertragung in das Rentenrecht vgl. BAG NZA 2015, 1447 (1455) mit Anmerkung Bauer/Krieger NZA 2016, 22.

a) Mindestdauer der Ehe. Nach Nummer 1 erhält die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erfüllt hat, oder eines Ruhestandsbeamten kein Witwengeld, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen. Mit Nummer 1 soll eine Versorgungsehe ausgeschlossen werden. Es ist deshalb Voraussetzung, dass die Ehe mit dem Verstorbenen mindestens ein Jahr gedauert hat. Die Dauer der Ehe berechnet sich von dem Zeitpunkt der Eheschließung bis zum Tod des Verstorbenen. Wurde eine Ehe nach einer Scheidung zwischen den beiden Personen wieder begründet, kann die Zeit der früheren Ehe der beiden Personen nicht hinzugezählt werden, weil für die Stellung der Witwe von der beim Tod bestehenden Ehe auszugehen ist.

Mit der Ausnahme, dass die Rechtsfolge der Mindestzeit der Ehe nicht gilt, wenn nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, wird über die Vermutung des Missbrauchs eine Bewertung des subjektiven Tatbestands verlangt. Bei beiden Ehepartnern darf der Versorgungswille nicht bestimmend gewesen sein, wenn die Vermutung des Missbrauchs als ausgeschlossen gelten soll. War im Zeitpunkt der Eheschließung die lebensbedrohende Erkrankung des Beamten bekannt, dürfte es noch schwerer sein, die Vermutung zu widerlegen (vgl. OVG Hamburg NVwZ-RR 2006, 196; vgl. aber auch OVG Koblenz DÖV 2014, 308). Die Vermutung wird nicht dadurch widerlegt, dass vor der Ehe eine viele Jahre dauernde Lebenspartnerschaft

bestanden hat (OVG Saarlouis NVwZ-RR 2009, 124; vgl. aber auch VGH Mannheim NVwZ-RR 2015, 391). Die Witwe muss den Nachweis führen, dass keine Versorgungsehe beabsichtigt war. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die gesetzliche Vermutung widerlegt ist, vgl. BVerwG NVwZ 2016, 1483 = BayVBl 2016, 563 = DÖV 2016, 574; OVG Koblenz NVwZ-RR 2014, 320; OVG Lüneburg NVwZ-RR 2010, 278 = ZBR 2010, 319. Die Beweislast liegt beim hinterbliebenen Ehepartner (OVG Münster ZBR 2012, 428).

Anders als im Fall der nachfolgenden Nummer 2 kann im Fall der Nummer 1 der Witwe auch kein Unterhaltsbeitrag im Sinn des § 22 zugesprochen werden.

6 b) Eheschließung nach Überschreiten der Regelaltersgrenze. Nach Nummer 2 erhält die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 abgeleistet hat, oder eines Ruhestandsbeamten kein Witwengeld, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Regelaltersgrenze nach § 51 Abs. 1 und 2 BBG bereits erreicht hatte. Der Ausschluss der nachgeheirateten Witwe vom Witwengeld ist mit höherrangigem Recht, insbesondere Art. 3 und Art. 6 GG vereinbar (vgl. OVG Saarlouis NVwZ-RR 2007, 118; vgl. aber BAG NZA 2015, 1447 mit Anmerkung Bauer/Krieger NZA 2016, 22). Das gilt auch dann, wenn der verstorbene Beamte und seine Witwe bereits während der aktiven Dienstzeit des Beamten in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt haben (OVG Saarlouis NVwZ-RR 2009, 124).

Voraussetzung ist, dass die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist. Dabei kommt es auf den tatsächlichen **Ruhestandseintritt** an. Mit der Nennung von § 51 Abs. 1 und 2 BBG hat das Überschreiten der Regelaltersgrenze durch den Lebenszeitbeamten oder den Ruhestandsbeamten bei der Eheschließung den Ausschluss des Witwengeldes zur Folge. Dabei wird die Regelaltersgrenze in § 51 Abs. 1 BBG mit der Vollendung des 67. Lebensjahres beschrieben, wobei § 51 Abs. 2 BBG für die Jahrgänge 1947 bis 1963 schrittweise die Regelaltersgrenze auf 65 bis 67 Jahre verschiebt. Nach § 91 Abs. 2 Nr. 3 S. 2 werden emeritierte Professoren insoweit wie Ruhestandsbeamte angesehen. War der Ruhestandseintritt nach § 53 BBG hinausgeschoben oder nach einer sondergesetzlichen Regelung wie etwa § 4 Abs. 3 BVerfGG erst für einen späteren Termin festgesetzt, ist Nummer 2 nicht anwendbar.

Im Fall der Nummer 2 kann der Witwe aber nach § 22 ein Unterhaltsbeitrag zugesprochen werden. Das auf den Unterhaltsbeitrag der nachgeheirateten Witwe anzurechnende Erwerbseinkommen umfasst sämtliche Einkünfte, die an Stelle des Einkommens, das die Witwe durch eigene Erwerbstätigkeit erzielt hat, dazu dienen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten; dazu zählen auch betriebliche Zusatzversorgungen auf privatrechtlicher Grundlage (BVerwG NVwZ-RR 2000, 308).

Heiratet eine geschiedene Ehefrau ihren früheren Ehemann nach dessen Einritt in den Ruhestand erneut, ist der ihr an Stelle des Witwengeldes zustehende Unterhaltsbeitrag regelmäßig nicht zu kürzen (VGH Kassel NVwZ-RR 2007, 474).

II. Beamte auf Probe

7 Absatz 1 gilt nach Absatz 2 auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 49 Abs. 1 BBG) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 49 Abs. 2 BBG zugestellt war.